

Stuttgart, 24.07.2024

Kommentierung zum BZgA Leitfaden zur Erstellung eines Jugend- und Gesundheitsschutzkonzepts für Cannabis Anbauvereinigungen (§ 23 Abs.6 KCanG)

Die Landesstelle für Suchtfragen verantwortet in Baden-Württemberg die Schulungsangebote für die Präventionsbeauftragten der Cannabis Anbauvereinigungen. Die Schulungen werden nach einem einheitlichen Curriculum von den Beratungsstellen vor Ort durchgeführt.

Die Erstellung des Jugend- und Gesundheitsschutzkonzepts ist Aufgabe der CAV und nicht im engeren Sinne Bestandteil der Präventionsschulung. Da das Jugend- und Gesundheitsschutzkonzept jedoch auch Teil der Prävention der CAV sein muss, wird es sinnvollerweise in den Präventionsschulungen behandelt.

Vor diesem Hintergrund möchten wir eine Einschätzung zum vorliegenden Leitfaden der BZgA vornehmen.

Der Leitfaden besteht aus zahlreichen Fragestellungen, die sich ableiten lassen aus den gesetzlichen Vorgaben. Aus unserer Sicht sind ausnahmslos alle Fragestellungen relevant und berechtigt.

Darüber hinaus sehen wir jedoch zwei weitere wichtige Schutzbereiche, die nicht explizit formuliert werden. In besonderer Weise sollte das Thema „Kindeswohl“ und „Elternschaft“ aufgegriffen werden. Unsere ergänzenden Vorschläge sehen wie folgt aus:

Nr. 24: Welche Maßnahmen werden ergriffen, wenn es Hinweise auf einen problematischen Cannabiskonsum eines Mitglieds gibt?

Ergänzung: Wenn in so einem Fall minderjährige Kinder im gemeinsamen Haushalt leben, wie will man dem Auftrag zur Verhinderung von Kindeswohlgefährdung nachkommen?

Nr. 25: Wie wird der Meldeweg bei Verstößen von Mitgliedern.....

Ergänzung: In welcher Weise wird dem Rechnung getragen, dass Mitglieder, die Eltern Minderjähriger sind, eine besondere Sorgfaltspflicht und elterliche Verantwortung für das Wohl ihrer Kinder tragen.

Nr. 8: Durch welche Maßnahmen wird sichergestellt, dass keine Weitergabe von Cannabis an Kinder und Jugendliche erfolgt?

Ergänzung: Wie wird von der AV gegenüber den Mitgliedern insbesondere auf die Verantwortung von Eltern eingegangen?

Diese Spezifizierung sehen wir als zwingend geboten an.

Zur prinzipiellen Ausgestaltung des Jugend- und Gesundheitsschutzkonzepts möchten wir betonen, dass es in der Beurteilung des Konzepts nicht nur auf die Beantwortung der Fragestellungen des BZgA Leitfadens ankommt, sondern das in nachvollziehbarer Weise dargestellt werden muss, wie die Umsetzung vonstatten geht. Die Genehmigung eines Jugend- und Gesundheitsschutzkonzepts sollte voraussetzen, dass die praktische Umsetzung glaubhaft und kontrollierbar dargelegt wird. Dazu wäre ein transparentes, datenschutzkonformes Dokumentationsverfahren zu den Vorgängen darzulegen.

Für hilfreich und zielführend erachten wir, dass auch die Prüfstelle in Baden-Württemberg ihre Beurteilungskriterien benennt. Dem Leitfaden für die inhaltlichen Angaben sollten die formalen Bedingungen zur Seite gestellt werden. Dazu würden Angaben zu Form, Umfang, Nennung von Verantwortlichen, Nennung von Kooperationspartnern, internen Überprüfungsintervallen und sonstige Kriterien der Beurteilung, zählen.

Diese Kommentierung der LSS wurde inhaltlich mit dem KVJS – Landesjugendamt abgestimmt.

Gez. Christa Niemeier

Referentin für Suchtfragen und Suchtprävention